LANDKREIS NORDSACHSEN

BESCHLUSSVORLAGE öffentlich

Dezernat, Amt Dezernat Bau und Umwelt	Datum	Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk) 4- 043/24
Umweltamt	16.09.2024	Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	07.10.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	nicht öffentlich	29.10.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen - AGS NOS) vom 05.04.2023

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen - AGS NOS) vom 05.04.2023 sowie die Kalkulation der Abfallgebühren für den Landkreis Nordsachsen für die Jahre 2025 und 2026.

Kai Emanuel Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium			Sitzung am	TOP		
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
	mehrheit				vorschlag	fassung

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 043/24

Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen - AGS NOS) vom 05.04.2023

Mit der Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (AGS NOS) wird die Abfallgebührensatzung vom 05.04.2023 hinsichtlich zu berücksichtigender Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Strukturänderungen in der nordsächsischen Abfallwirtschaft zum 01.01.2025 aktualisiert (I.). Außerdem werden mit der Ersten Änderung der AGS NOS die Abfallgebühren unter Berücksichtigung von Vor- und Nachkalkulationen für die Jahre 2025 und 2026 angepasst (II.).

I. Aktualisierung hinsichtlich rechtlicher Grundlagen und struktureller Änderungen

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023, regelt in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, also auch der Landkreis Nordsachsen, in ihrem Gebiet Textilabfälle aus privaten Haushaltungen ab dem 01.01.2025 getrennt sammeln müssen. Daher wird in der Satzung zur Ersten Änderung der AGS NOS der § 1 Absatz 4 um einen Buchstaben k) ergänzt und der Absatz 6 entsprechend neu gefasst, um auch in der Gebührensatzung festzuschreiben, dass die Abgabe von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen durch die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gedeckt ist und die Abgabe auf den Wertstoffhöfen daher ohne die Erhebung eines gesonderten Entgelts erfolgt.

Zudem wurde die Aufzählung im § 1 Absatz 6 um "Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren" ergänzt, da hier bei Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen ebenfalls kein gesondertes Entgelt erhoben wird. Durch die Vervollständigung wird nun auch an dieser Stelle die bereits gängige Praxis auf den Wertstoffhöfen normiert.

Aufgrund der strukturellen Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft im Landkreis Nordsachsen wird ab dem 01.01.2025 die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ASG mbH) mit dem Betrieb der eingerichteten Abfallgebührenstellen des Landkreises Nordsachsen als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG beauftragt. Diese Änderung wurde in § 20 Absatz 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Nordsachsen entsprechend aufgenommen. Daher ist der § 1a AGS NOS korrespondierend anzupassen.

II. Anpassung der Abfallgebühren

Gemäß § 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) können die Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtungen Gebühren zu erheben. Die Notwendigkeit der Erstellung einer zur Bemessung der Abfallgebühren erforderlichen neuen Kalkulation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG ergibt sich daraus, dass der bisherige Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation am 31.12.2024 endet.

Zur Kalkulation der Abfallgebühren für den Landkreis Nordsachsen in den Jahren 2025 und 2026 wurde, wie schon für die letzte Gebührenkalkulation, die GAVIA GmbH & Co. KG aus Berlin, als externer Berater herangezogen.

Bei der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation werden die ausgewiesenen gebührenfähigen Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG über die festzusetzenden Gebühren gedeckt.

Die ausgewiesenen Gebührenerhöhungen entstehen vor allem aus den im Ergebnis der durchgeführten Ausschreibungen resultierenden Preisanpassungen für die Verwertung der Restabfälle und des Sperrmülls sowie, aus der aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) resultierenden steigenden CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe, welche ab dem 01.01.2025 55,00 EUR je Tonne CO₂ beträgt und ab dem 01.01.2026 zwischen 55,00 EUR und 65,00 EUR je Tonne CO₂ liegt. Darüber hinaus sind erhöhte Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle und Wertstoffe, Lohnkosten, Treibstoff- und Transportkosten sowie die Energiekosten im Anlagenbetrieb zu berücksichtigen.

Die Gebührenkalkulation führt aufgrund der genannten Kostenerhöhungen in den abfallwirtschaftlichen Leistungen in der Kalkulationsperiode 2025-2026 zu folgenden Gebühren in den Jahren 2025 und 2026:

Gebührenübersicht		2023-2024	2025-2026	+/-
				pro Monat
Grundgebühr je Ew	[€/a]	38,88 €	42,36 €	+ 0,29
eerungsgebühr Restabfall nach Behältergröß	en			pro Leerung
80-Liter-RAB	[€/Leerung]	5,15€	6,08 €	+ 0,93
120-Liter-RAB	[€/Leerung]	7,56€	8,79 €	+ 1,23
240-Liter-RAB	[€/Leerung]	12,90€	15,60 €	+ 2,70
1.100-Liter-RAB	[€/Leerung]	49,64€	58,44 €	+ 8,80
Sack 80 I	[€/Leerung]	5,50€	6,00 €	+ 0,50
Sack 120 I	[€/Leerung]	6,60€	8,50 €	+ 1,90
Gebührenübersicht		2023-2024	2025-2026	+/-
rundgebühr andere Herkunftsbereiche nach	Behältergrößen			
				pro Monat
80-Liter-RAB	[€/a]	28,56€	31,32 €	+ 0,23
120-Liter-RAB	[€/a]	42,96 €	47,04 €	+ 0,34
240-Liter-RAB	[€/a]	85,92€	94,08 €	+ 0,68
1.100-Liter-RAB	[€/a]	394,20 €	431,64 €	+ 3,12
ebühren Stadt Eilenburg				
ebühren Stadt Eilenburg Betrieb der Sammelstelle für Elektrogeräte	[€/Monat]	2.189,94€	2.414,41 €	

Eine nächste Anpassung der Gebührensatzung erfolgt ab dem Jahr 2027. Die Gebührensätze werden in der Änderungssatzung der AGS NOS, § 3 der AGS NOS entsprechend aufgeführt.

Um die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, wird die halbjährige Fälligkeit der Abfallgebühren vom 30.04. auf den 31.03. und vom 31.10. auf den 30.09 geändert. Der § 6 Absatz 1 AGS NOS wurde entsprechend angepasst.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen - AGS NOS) vom 05.04.2023

Anlage 2 - Kalkulation der Abfallgebühren für den Landkreis Nordsachsen

Anlage 3 - Bericht zur Gebührenkalkulation für den Landkreis Nordsachsen